

## Inhalt

1.1	Was ist eine Post EEG-Anlage?.....	2
1.2	Warum wurde mein Vertrag gekündigt?.....	2
1.3	Meine Anlage wurde vor Einführung des EEG an das Netz angeschlossen. Gelten dann für mich auch die Regelungen des EEG?.....	2
1.4	Kann ich der Kündigung widersprechen?.....	2
1.5	Kann ich eine Vereinbarung zum Verzicht auf die Anschlussvergütung nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) abschließen? .....	2
1.6	Was passiert, wenn ich gar keinen separaten Vertrag mit Ihnen habe?.....	2
1.7	Gibt es einen neuen Vertrag, der die weitere Einspeisung regelt? .....	3
1.8	Wird mein eingespeister Strom nach Ablauf der 20 Jahre (Förderende) vom Gesetzgeber weiterhin vergütet?.....	3
1.9	Welche Möglichkeiten habe ich nach Ablauf der Förderung?.....	3
1.10	Welche dieser Optionen würden Sie empfehlen? .....	3
1.11	Was passiert mit meinen Abschlagszahlungen nach Förderende? .....	3
1.12	Wie hoch ist die Einspeisevergütung nach dem Ende der EEG-Förderung? .....	4
1.13	Was passiert mit Netzanschlussverträgen? .....	4
1.14	Kann ich einfach „Nichts“ tun?.....	4
1.15	Was passiert, wenn sich meine Erzeugungsanlage bis zum 01.01.2023 in keiner Direktvermarktung befindet?.....	5
1.16	Muss ich meine Anlage technisch anpassen? .....	5
1.17	Welche Kosten kommen auf mich zu, wenn ich mein Messkonzept umstelle? .....	5
1.18	Ich habe aktuell in meiner Anlage einen Generatorzähler, benötige diesen aber aufgrund der Reduzierung der EEG-Umlage auf 0,00 ct/kWh nun nicht mehr. Kann dieser Zähler ausgebaut werden? .....	5
1.19	Lohnt sich die Umrüstung auf Eigenverbrauch für mich? .....	5
1.20	Kann ich meine Anlage auch vor Ablauf der 20 Jahre auf Eigenverbrauch umstellen? .....	5
1.21	Was passiert mit meiner Anlage, wenn ich keinen Termin zur Umstellung rechtzeitig zum Stichtag bekomme? .....	6
1.22	Kann meine Anlage weiterhin am Netz angeschlossen bleiben? .....	6
1.23	Kann eine gemeinsame Messung auch erhalten bleiben, wenn die EEG-Vergütungen der einzelnen Anlagen unterschiedlich enden? .....	6
1.24	Muss ich am Einspeisemanagement weiter teilnehmen? .....	6
1.25	Wenn an meiner Anlage eine Änderung des Messkonzeptes vorgenommen wird, bleibt mein Bestandsschutz trotzdem bestehen?.....	6
1.26	Kann ich auch mit meinem „alten“ SLP-Zähler in die Direktvermarktung wechseln? .....	7
1.27	Wer ist bei der Bayernwerk Netz GmbH Ansprechpartner für Rückfragen?.....	7
1.28	Kann ich meine Post-EEG-Anlage erweitern? .....	7
1.29	Kann ich meine Post-EEG-Anlage verkaufen? .....	7

<p><b>1.1 Was ist eine Post EEG-Anlage?</b></p>	<p>Eine Post EEG Anlage ist eine Erneuerbare Energien Anlage, die nach dem Ende der EEG-Förderung betrieben wird.</p>
<p><b>1.2 Warum wurde mein Vertrag gekündigt?</b></p>	<p>Anlagen mit einer Inbetriebnahme im Jahr 2000 oder früher, fallen ab dem 01.01.2021 aus ihrer ursprünglichen Förderung für den eingespeisten Strom.</p> <p>Da der Einspeisevertrag grundsätzlich nicht verpflichtend ist und zu dieser Zeit einige individuelle Verträge abgeschlossen wurden, senden wir an alle Erzeugungsanlagenbetreiber vorsorglich eine Kündigung.</p> <p>Sofern Sie im Rahmen von Anlagenerweiterungen (bis Ende 2010) einen neuen Vertrag von uns erhalten haben, so gilt dieser weiterhin. Das Anschreiben bezieht sich in diesem Fall lediglich auf die Einspeisevergütung des ausgeförderten Anlagenteils.</p>
<p><b>1.3 Meine Anlage wurde vor Einführung des EEG an das Netz angeschlossen. Gelten dann für mich auch die Regelungen des EEG?</b></p>	<p>Ja. Sofern die Inbetriebnahme vor dem Inkrafttreten des EEG (Jahr 2000) erfolgte, wird diese so behandelt, als ob die Inbetriebnahme im Jahr 2000 vorgenommen wurde. Es gelten daher auch die Regelungen des EEG. Diese besagen, dass die ursprüngliche Vergütung nach 20 Jahren, plus das jeweilige Inbetriebnahmejahr, jeweils zum 31.12. ausläuft.</p> <p>Konkretes Beispiel: Ihre Anlage wurde 1998 in Betrieb genommen, so gilt nach dem EEG auch das Jahr 2000 als Inbetriebnahmejahr. Das Förderende nach altem Gesetz ist für solche Anlagen deswegen der 31.12.2020 (außer Wasserkraftanlagen).</p>
<p><b>1.4 Kann ich der Kündigung widersprechen?</b></p>	<p>Grundsätzlich steht es Ihnen frei dieser Vertragsbeendigung zu widersprechen. Wir reagieren mit unserem Vorgehen jedoch lediglich auf die aktuell gültige Rechtslage.</p>
<p><b>1.5 Kann ich eine Vereinbarung zum Verzicht auf die Anschlussvergütung nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) abschließen?</b></p>	<p>Ja, diese Option besteht grundsätzlich. Das entsprechende Formular dafür haben wir auf unserer Internetseite veröffentlicht. Bitte beachten Sie hierbei, dass die Messentgelte trotzdem weiterhin erhoben werden.</p>
<p><b>1.6 Was passiert, wenn ich gar keinen separaten Vertrag mit Ihnen habe?</b></p>	<p>Die grundsätzlichen Regelungen bzgl. Ihrer Einspeiseanlage sind durch das EEG festgelegt. Sollte Ihre Anlage bereits 20 Jahre EEG-Vergütung erhalten haben, so läuft die ursprüngliche Vergütung auch ohne einem separat geschlossenen Einspeisevertrag aus. Die Kündigung des Einspeisevertrages ist für [DSO] eine rechtlich notwendige Formsache.</p>

<p><b>1.7 Gibt es einen neuen Vertrag, der die weitere Einspeisung regelt?</b></p>	<p>Die Verträge für die Einspeisung werden seit 2010 nicht mehr ausgegeben. Die wichtigsten Regelungen zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber sind im EEG festgelegt. Aus diesem Grund wird kein Vertrag mehr geschlossen.</p>
<p><b>1.8 Wird mein eingespeister Strom nach Ablauf der 20 Jahre (Förderende) vom Gesetzgeber weiterhin vergütet?</b></p>	<p>Nach Ablauf der 20 Jahre besteht weiterhin die Möglichkeit Einspeisevergütung zu erhalten. Diese weicht von der bisherigen Vergütungshöhe ab und ist abhängig vom Jahresmarktwert (ca. 2 bis 5 ct/kWh). Sie ist an bestimmte Bedingungen geknüpft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Anlagen kleiner/gleich 100 kW, außer Windenergieanlagen; Zeitliche Befristung bis zum 31.12.2027</li> <li>• Für Grubengas bis zum 31.12.2024 (EU-Genehmigung liegt noch nicht vor)</li> <li>• Für Güllekleinanlagen (bei Inbetriebnahme bis zum 31.12.2004) einmalig für weitere 10 Jahre (EU-Genehmigung liegt noch nicht vor)</li> </ul> <p>Die Anschlussförderung für Altholz-Anlagen wurde von der EU -Kommission <b>abgelehnt</b> und ist somit nicht mehr gültig. D.h. auch Altholz-Anlagen &gt; 100 kW müssen zwingend in die Direktvermarktung wechseln.</p> <p>Für alle anderen Anlagen &gt; 100 kW und alle Windenergieanlagen unabhängig von der Leistung, besteht bei weiterer Einspeisung die Verpflichtung die eingespeiste Energiemenge einem Stromhändler (Direktvermarkter) anzubieten.</p>
<p><b>1.9 Welche Möglichkeiten habe ich nach Ablauf der Förderung?</b></p>	<p>Über die möglichen Optionen informieren wir auf unserer Internetseite:</p> <p><a href="http://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-einspeisen/foerderende-eeg.html">www.bayernwerk-netz.de/de/energie-einspeisen/foerderende-eeg.html</a></p>
<p><b>1.10 Welche dieser Optionen würden Sie empfehlen?</b></p>	<p>Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir in diesem Fall keine (rechtliche) Beratung durchführen können. Ihre Anlagen unterscheiden sich zusätzlich je nach Alter, Größe oder Zustand voneinander, weshalb eine allgemeine Empfehlung nicht möglich ist. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der einzelnen Optionen können nur Sie selbst bewerten. Eine Hilfestellung bietet Ihnen unser Post-EEG-Rechner <a href="#">LINK</a></p>
<p><b>1.11 Was passiert mit meinen Abschlagszahlungen nach Förderende?</b></p>	<p>Die Abschlagszahlungen sind abhängig von der durch Sie gewählten Option. Sollten Sie sich für die Option der Überschuss- oder Volleinspeisung ohne einen Direktvermarkter entscheiden, erhalten Sie den jeweils gültigen Jahresmarktwert (abzüglich der gesetzlichen Vermarktungspauschale) von uns. Der Gesetzgeber hat den</p>

	<p>Wert auf maximal 10 Ct/kWh gedeckelt. Gut zu wissen: Der Jahresmarktwert für das Jahr 2022 wird erst Anfang 2023 von den Übertragungsnetzbetreibern auf ihrer Internetseite (<a href="http://Netztransparenz.de">Netztransparenz.de</a>) veröffentlicht. Vorher werden Abschläge gezahlt, die sich in der Höhe an den Monatsmarktwerten aus 2021 oder den laufenden Werten des aktuellen Jahres orientieren. Sofern die Vergütungszahlen einen monatlichen Wert von 5,00 Euro unterschreiten, verzichten wir auf die unterjährigen Abschlagszahlungen. Sie erhalten dann lediglich eine Jahresrechnung. Diese Regelung ist vorerst bis 31.12.2027 befristet.</p>
<p><b>1.12 Wie hoch ist die Einspeisevergütung nach dem Ende der EEG-Förderung?</b></p>	<p>Sollten Sie sich für die Option der Überschuss- oder Volleinspeisung ohne einen Direktvermarkter entscheiden, erhalten Sie den jeweils gültigen Jahresmarktwert (abzüglich der gesetzlichen Vermarktungspauschale) von uns. Der Gesetzgeber hat den Wert auf maximal 10 Ct/kWh gedeckelt. Gut zu wissen: Der Jahresmarktwert für das Jahr 2022 wird erst Anfang 2023 von den Übertragungsnetzbetreibern auf ihrer Internetseite (<a href="http://Netztransparenz.de">Netztransparenz.de</a>) veröffentlicht. Vorher werden Abschläge gezahlt, die sich in der Höhe an den Monatsmarktwerten aus 2021 oder den laufenden Werten des aktuellen Jahres orientieren. Sofern die Vergütungszahlen einen monatlichen Wert von 5,00 Euro unterschreiten, verzichten wir auf die unterjährigen Abschlagszahlungen. Sie erhalten dann lediglich eine Jahresrechnung. Diese Regelung ist vorerst bis 31.12.2027 befristet.</p>
<p><b>1.13 Was passiert mit Netzanschlussverträgen?</b></p>	<p>Diese Verträge sind von der vorliegenden Kündigung nicht betroffen. Sie betrifft ausschließlich die Einspeiseverträge.</p>
<p><b>1.14 Kann ich einfach „Nichts“ tun?</b></p>	<p>Nach Ablauf der 20 Jahre besteht weiterhin die Möglichkeit „Nichts“ zu tun und eine Einspeisevergütung zu erhalten. Dies gilt jedoch nur für Anlagen bis einschließlich 100 kW, sofern es sich nicht um Windenergieanlagen handelt. Die dann gültige Vergütungshöhe ist im EEG geregelt und weicht von ihrer bisherigen Vergütung ab. Sie ist auf 10ct/kWh gedeckelt und ist abhängig vom energieträgerspezifischen Jahresmarktwert (nachzulesen auf <a href="http://Netztransparenz.de">Netztransparenz.de</a>). Alle anderen Anlagen größer 100 kW bedürfen zwingend der Vermarktung durch einen Direktvermarkter.</p> <p>Folgende Ausnahmen sind vom Gesetzgeber vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anschlussförderung Grubengas bis zum 31.12.2024 (EU-Genehmigung liegt noch nicht vor)</li> <li>• Anschlussförderung für Güllekleinanlagen (bei Inbetriebnahme bis zum 31.12.2004) einmalig für weitere 10 Jahre (EU-Genehmigung liegt noch nicht vor)</li> </ul>

	<p>Die Anschlussförderung für Altholz-Anlagen wurde von der EU -Kommission abgelehnt und ist somit nicht mehr gültig. D.h. auch Altholz-Anlagen &gt; 100 kW müssen zwingend in die Direktvermarktung wechseln.</p>
<p><b>1.15 Was passiert, wenn sich meine Erzeugungsanlage bis zum 01.01.2023 in keiner Direktvermarktung befindet?</b></p>	<p>Sofern Ihre Anlage &gt; 100 kW oder eine Windenergieanlage unabhängig von der Leistung ist, kann diese nach wie vor an unserem Netz betrieben werden. Jedoch erhalten Sie kein Entgelt . Bitte beachten Sie beim Wechsel in die Direktvermarktung entsprechende Fristen.</p>
<p><b>1.16 Muss ich meine Anlage technisch anpassen?</b></p>	<p>Je nachdem für welche Option Sie sich nach Ablauf der 20 Jahre entscheiden, kann es sein, dass Sie das Messkonzept und/oder die Messung anpassen müssen. Weitere Details sind in den vorgenannten Optionen enthalten. (<a href="https://www.bayernwerk.de/de/fuer-zuhause/stromeinspeisung.html">https://www.bayernwerk.de/de/fuer-zuhause/stromeinspeisung.html</a>)</p>
<p><b>1.17 Welche Kosten kommen auf mich zu, wenn ich mein Messkonzept umstelle?</b></p>	<p>Es fallen lediglich die Kosten für den Umbau vor Ort an.</p>
<p><b>1.18 Ich habe aktuell in meiner Anlage einen Generatorzähler, benötige diesen aber aufgrund der Reduzierung der EEG-Umlage auf 0,00 ct/kWh nun nicht mehr. Kann dieser Zähler ausgebaut werden?</b></p>	<p>Wenn Sie Ihren aktiven Generatorzähler aus diesem Grund nicht mehr benötigen, melden Sie diesen über einen Installateur ab.</p> <p>Der Zähler wird von uns aus der Abrechnung genommen, allerdings nicht ausgebaut. Der Ausbau erfolgt nur auf expliziten Wunsch.</p>
<p><b>1.19 Lohnt sich die Umrüstung auf Eigenverbrauch für mich?</b></p>	<p>Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir in diesem Fall keine rechtliche Beratung durchführen dürfen.</p> <p><u>Auf zusätzliche Nachfrage:</u></p> <p>Die Umrüstung der Elektroinstallation an ihrer Verbrauchsstelle ist mit Kosten verbunden.</p> <p>Leider ist es uns nicht möglich verbindlich Aussagen zur Wirtschaftlichkeit zu treffen. Dies ist immer von Anlage zu Anlage unterschiedlich.</p>
<p><b>1.20 Kann ich meine Anlage auch vor Ablauf der 20 Jahre auf Eigenverbrauch umstellen?</b></p>	<p>Grundsätzlich können Sie Ihre Anlage auch vor dem genannten Stichtag auf Eigenverbrauch umstellen. Beachten Sie hierzu unbedingt die technisch verpflichtenden Voraussetzungen.</p>

<p><b>1.21 Was passiert mit meiner Anlage, wenn ich keinen Termin zur Umstellung rechtzeitig zum Stichtag bekomme?</b></p>	<p>Abhängig vom gewählten Einspeisekonzept ergeben sich unterschiedliche Konstellationen.</p> <p>Details sind in den vorgenannten Optionen enthalten.</p> <p>Festgelegte Übergangsfristen durch den Gesetzgeber sind zu beachten.</p>
<p><b>1.22 Kann meine Anlage weiterhin am Netz angeschlossen bleiben?</b></p>	<p>Ja, die Anschlusspflicht nach EEG besteht fort, weil diese unabhängig von der EEG-Förderpflicht ist. Dies ist durch die Wahl einer der vorgenannten Optionen abgedeckt.</p>
<p><b>1.23 Kann eine gemeinsame Messung auch erhalten bleiben, wenn die EEG-Vergütungen der einzelnen Anlagen unterschiedlich enden?</b></p>	<p>Ja, eine gemeinsame Messung kann grundsätzlich erhalten bleiben. Wichtig ist hierbei allerdings, dass die Aufteilung in Tranchen vorab mit dem Netzbetreiber bilateral abgestimmt werden muss. Deswegen sollten Sie sich unbedingt mit ihrem Kundenbetreuer abstimmen.</p> <p>Es ist weiterhin möglich den gesamten Energiepark über eine technische Vorrichtung nach § 9 zu regeln. Die Entschädigung erfolgt auf Basis des Messwertes der Übergabemessung und wird je Park entweder leistungsanteilig oder nach Referenzerträgen aufgeteilt. Eine Meldung des Anlagenbetreibers z. B. er hätte je Stufe nur die ausgeförderten Anlagen runtergefahren führt zu keiner Änderung der Entschädigungslogik. Für eine echte Aufteilung sind definitiv Untermessungen einzubauen.</p>
<p><b>1.24 Muss ich am Einspeisemanagement weiter teilnehmen?</b></p>	<p>Ja, denn die Teilnahme am Einspeisemanagement ist eine technische Anschlussbedingung. Die Pflicht zur Einhaltung besteht weiterhin nach §14 EEG. Die Einspeisemanagement-Teilnahmepflicht besteht, soweit die Anlage bisher dem Einspeisemanagement unterlag. Sie ist nicht von der Förderfähigkeit abhängig.</p> <p>Sollten Sie eine Anlage &lt; 100 kW betreiben, die bisher nicht am Einspeisemanagement teilnahm, so gilt trotz einer Veränderung des Messkonzeptes weiterhin der Bestandsschutz Ihrer Anlage. Deshalb brauchen Sie auch zukünftig mit Ihrer Anlage nicht am Einspeisemanagement teilnehmen.</p> <p>Dies gilt natürlich nur, solange Ihre Anlage noch nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet ist. Nach der Umrüstung auf ein intelligentes Messsystem sind Anlagen &gt; 25 kW laut § 9 EEG zur Teilnahme am Einspeisemanagement verpflichtet.</p>
<p><b>1.25 Wenn an meiner Anlage eine Änderung des Messkonzeptes vorgenommen wird, bleibt mein Bestandsschutz trotzdem bestehen?</b></p>	<p>Ja, sollten Sie eine Anlage &lt; 100 kW betreiben, so bleibt trotz einer Veränderung Ihres Messkonzeptes Ihr Bestandsschutz bestehen. Dies gilt natürlich nur, solange Ihre Anlage noch nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet ist</p>

<p><b>1.26 Kann ich auch mit meinem „alten“ SLP-Zähler in die Direktvermarktung wechseln?</b></p>	<p>In den bestehenden Marktprozessen ist eine Direktvermarktung mit einem Arbeitszähler (SLP-Zähler) nicht vorhanden (siehe EEG-Novellierung 2023).</p> <p>Wird Ihre Erzeugungsanlage aufgrund Auslaufs der Förderung direktvermarktungspflichtig muss Ihr vorhandener SLP-Zähler durch einen RLM-Zähler umgerüstet werden.</p> <p>Ab Veröffentlichung der Markterklärung für intelligente Messsysteme (iMSys) durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist die Direktvermarktung auch mit Einbau eines iMSys möglich.</p>
<p><b>1.27 Wer ist bei der Bayernwerk Netz GmbH Ansprechpartner für Rückfragen?</b></p>	<p>Sofern Sie noch weiteren Informationsbedarf haben oder noch einen Rückruf wünschen, nehmen wir dies gerne auf. Über aktuelle gesetzliche Entwicklungen zu diesem Thema informieren wir auch auf unserer Website.</p> <p><a href="https://www.bayernwerk.de/de/fuer-zuhause/stromeinspeisung.html">https://www.bayernwerk.de/de/fuer-zuhause/stromeinspeisung.html</a>.</p>
<p><b>1.28 Kann ich meine Post-EEG-Anlage erweitern?</b></p>	<p>Ja, in der Regel ist es möglich, eine Post EEG Anlage zu erweitern. Bitte denken Sie daran alle Vorschriften und Regelungen zu beachten.</p>
<p><b>1.29 Kann ich meine Post-EEG-Anlage verkaufen?</b></p>	<p>Ja, Sie können Ihre Post EEG Anlage verkaufen.</p>